

## **Rückstausicherung ist notwendig!**

Immer wieder gibt es Diskussionen darüber, ob der Einbau von Rückstauventilen in Kanalhausanschlussleitungen erforderlich ist und wer die Verantwortung für Schäden im Falle des Rückstaus zu tragen hat. Aus diesem Grunde machen die Verbandsgemeindewerke noch einmal deutlich, dass sich jeder Grundstückseigentümer gegen den Rückstau des Abwassers aus den Straßenleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen hat. Diese Verpflichtung ist in § 11 der Allgemeinen Entwässerungssatzung, der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz eindeutig geregelt. Die Rechtslage, die von der Gerichtsbarkeit als unstrittig angesehen wird, wurde kürzlich vom Oberlandesgericht Düsseldorf mit Urteil vom 19.08.1999 – 18 U 51/98 – noch einmal in vollem Umfang bestätigt:

"Bei einem Starkregen oder einem lang andauernden Regen komme es immer wieder vor, dass die öffentliche Kanalisation das anfallende Oberflächenwasser nicht in dem erforderlichen Umfang aufnehmen kann. Es kommt dann zu einem Rückstau, der sich meistens auf die privaten Anschlussleitungen auswirkt. Dann kann sich Regenwasser aus den verschiedenen Öffnungen im Gebäude ergießen und erhebliche Schäden verursachen. Wenngleich nun die Gemeinde generell verpflichtet ist, ihre Kanalisation ausreichend zu dimensionieren, können trotzdem keine Schadenersatzansprüche für Schäden geltend gemacht werden, die nicht ursächlich auf die Unterdimensionierung zurückzuführen sind, sondern darauf, dass es an einem funktionierenden Rückstauventil fehlt. Die eingetretenen Rückstauschäden liegen nämlich außerhalb des Schutzzweckes der durch die Unterdimensionierung verletzten Pflichten, so dass es hinsichtlich der Rechtswidrigkeit an dem Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden fehlt. Deshalb sind die Gerichte einheitlich der Auffassung, jeder Grundstückseigentümer wäre selbst verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sein Haus gegen einen Rückstau bis zur Rückstauenebene, also bis zur Straßenoberkante, zu sichern. Denn er muss damit rechnen, dass von Zeit zu Zeit auf seine Abwasserleitung ein Druck einwirken kann, der bis zur Oberkante Straße reicht. Zu diesen Vorkehrungen gehört insbesondere der Einbau eines Rückstauventils, sofern die Kanaleinläufe des Gebäudes tiefer liegen als die Straßenoberfläche an der Anschluss-Stelle der Grundstücksentwässerung. Demgegenüber kann der geschädigte Grundstückseigentümer nicht mit Erfolg darauf hinweisen, die örtliche Entwässerungssatzung begründe keine Verpflichtung, sein Haus gegen Rückstauschäden zu sichern. Denn der Umfang der Vorkehrungen, die notwendig sind, um Rückstauschäden zu verhindern, bestimmt sich nach der Situation der jeweiligen Gebäude. Ein Grundstückseigentümer kann wegen eines Überschwemmungsschadens einen Schadenersatzanspruch also nur dann mit Erfolg geltend machen, wenn er beweisen kann, dass der Wasserschaden auch dann eingetreten wäre, wenn am Schadentag ein der DIN entsprechendes, funktionstaugliches Rückstauventil eingebaut gewesen wäre, mithin ein Druck auf seine Abwasserleitung eingewirkt hat, dem ein Rückstauventil nicht Stand gehalten hätte."  
(TAB 4/2000).

Wir weisen darauf hin, dass auch unser Versicherungsunternehmen bei fehlendem Rückstauventil die Zahlung von Schadenersatzleistungen für Rückstauschäden grundsätzlich ausschließt.

Verbandsgemeinde Meisenheim  
Betriebszweig Abwasser